

Mindestkriterien für die Einbindung von Personal in eine Notifizierte Stelle / GS-Stelle ¹

Gesetzliche Voraussetzung für die Befugniserteilung als Notifizierte Stelle /GS-Stelle(im Folgenden als Stellen bezeichnet) tätig werden zu dürfen, ist u. a. die „Verfügbarkeit ... des erforderlichen Personals“ ². Personal, das in einem arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnis mit der Stelle steht, kann regelmäßig als „verfügbar“ angesehen werden. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall und soll Personal für bestimmte Tätigkeiten eingebunden werden, z.B. Personal das sich bereits in einem oder mehreren anderen Beschäftigungsverhältnissen befindet, bedarf es zur Einbindung eines schriftlichen Vertrages, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt sind.

HINWEIS: *Dieser FAQ gilt nicht für Personal, das mit Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 1 bis 3 ProdSG betraut ist.*

In der vertraglichen Vereinbarung sind mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Beginn der Vereinbarung
- Art der Tätigkeit
Der dem jeweiligen Mitarbeiter übertragene Aufgabenbereich muss hinreichend deutlich gefasst sein.
- Pflicht zur Leistung
Die Leistungspflicht beinhaltet den inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsumfang. Ebenso ist das Personal zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Regelungen der Stelle einzuhalten.
- Regelungen zur Vergütung des Personals dürfen sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder deren Ergebnissen richten bzw. nicht unmittelbar abhängig sein von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen,

¹ Notifizierte Stelle nach § 2 Nr. 19 ProdSG, GS-Stelle nach § 2 Nr. 12 ProdSG

² § 13 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 ProdSG für Notifizierte Stellen und § 21 Abs. 2 ProdSG i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 ProdSG für GS-Stellen.

Zertifizierungen, Audits etc. sowie deren Ergebnissen. Ebenso darf das Personal keinerlei finanziellen Einflussnahmen durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf die Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung auswirken könnten.

- Handeln im Namen der Stelle
Insbesondere bei sonstigen Verträgen muss das Personal verpflichtet sein, Prüf- und Zertifizierungsaufträge nicht in eigenem Namen, sondern nur im Namen der Stelle durchzuführen.
- Unabhängigkeit/Unparteilichkeit
Das Personal darf sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung beeinträchtigen können³. Insbesondere gilt das Verbot von Tätigkeiten in „ausgeschlossenen Bereichen“ (z. B. Beratung, Planung, Projektierung, Herstellung, Vertrieb, Betrieb, Instandhaltung),
 - die im Zusammenhang mit der konkreten Prüf- und Zertifizierungstätigkeit stehen,
 - die generell die zu prüfenden bzw. zu zertifizierenden Anlagen bzw. Produkte / Verfahren zum Gegenstand haben oder
 - die sonstige Interessenskonflikte entstehen lassen würden.
- Geheimhaltungspflicht (auch nachvertragliche Regelung erforderlich)
- Verwendung und Verwahrung von Prüfmitteln und Unterlagen
Vom Mitarbeiter verwendete Prüfmittel und Unterlagen sind von ihm ordnungsgemäß zu verwahren. Für die Ordnungsgemäßheit von Prüfmitteln, die der Mitarbeiter einbringt, trägt die Stelle die Verantwortung.
- Wettbewerbsverbot (§§ 60 f. HGB)
Verbot, bei einer anderen Stelle im gleichen Aufgabengebiet (z. B. Prüfung, Zertifizierung von Produkten) tätig zu werden.
- Schulung, Fortbildung
Erforderlich ist eine gegenseitige Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation.

³ Vgl. z.B. § 13 Abs. 3 Satz 4 ProdSG



Unter „Personal“ sind natürliche Personen zu verstehen. Durch die Einbindung kompetenten Personals nach den genannten Vorgaben bietet die Stelle die Gewähr, die ihr mit der Befugniserteilung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Diese Kompetenz kann die Stelle **nicht** ersatzweise durch die Unterbeauftragung anderer kompetenter Stellen oder juristischer Personen nachweisen.

Die Stelle ist verpflichtet, die Einhaltung der genannten Anforderungen regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Unterlagen auf Nachfrage der ZLS zur Einsichtnahme vorzulegen.

Das Personal muss für den gesamten von der Befugnis umfassten Bereich entsprechend der oben dargestellten Grundsätze zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden.